

19. September 2018

RADIOBEITRAG als Text

Für den Fall der Fälle: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Anmoderation:

Wer dafür sorgen will, dass der eigene Wille umgesetzt wird, wenn man selbst nicht mehr geschäftsfähig ist und seinen Willen nicht mehr äußern kann, der sollte sich frühzeitig damit auseinandersetzen. Dabei helfen zum Beispiel die Betreuungsverfügung oder die Vorsorgevollmacht. Was man damit vorab regeln kann, darüber hat sich Kristin Sporbeck bei Anja Mertens informiert. Sie ist Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin im AOK-Bundesverband.

Länge: 2.29 Minuten

Text: Für den Fall, dass man seiner Umwelt seinen Willen nicht mehr selbst mitteilen kann – zum Beispiel, wenn man zum Pflegefall wird – ist es sinnvoll vorher festgehalten zu haben, was einem wichtig ist. Neben der Patientenverfügung für gesundheitliche Fragen, gibt hierzu die Betreuungsverfügung oder die Vorsorgevollmacht. Anja Mertens, Rechtsanwältin im AOK-Bundesverband, erklärt worum es dabei geht.

Anja Mertens:

In der Betreuungsverfügung hält man fest, wen man sich als Betreuerin oder Betreuer wünscht, wenn man keine wirksamen Entscheidungen mehr treffen kann. In dieser Verfügung kann man seine Vorstellungen zur Lebensführung notieren, beispielsweise wo man wohnen möchte. In der Regel wird die

gewünschte Person vom Gericht zum Betreuer bestellt. Sprechen wichtige Gründe dagegen, muss das Gericht jedoch eine andere Person als Betreuer einsetzen. Dabei behält das Gericht immer die oberste Kontrolle, denn wichtige Entscheidungen muss sich der Betreuer vom Gericht genehmigen lassen.

Text: Wer sicher gehen möchte, dass sich eine bestimmte Person, um die Angelegenheiten kümmert, wenn man es selbst nicht mehr kann, sollte das in einer Vorsorgevollmacht festlegen.

Anja Mertens:

Darin kann man bestimmen, wer sich worum kümmern soll und dafür entsprechende Vollmachten erteilen. Man kann damit alle Lebensbereiche regeln – beispielsweise, dass der Bevollmächtigte eine Patientenverfügung geltend machen soll und bei Gesundheitsfragen zuständig ist, dass er den Aufenthaltsort bestimmen darf oder Zugriff auf das Konto hat. Mit den Aufgaben können auch mehrere Personen gemeinsam betraut werden oder man bevollmächtigt für bestimmte Bereiche die jeweils passende Vertrauensperson.

Text: Zwar müssen auch Banken eine Vorsorgevollmacht akzeptieren, wenn eine Kontovollmacht verfügt ist. Einfacher ist es aber, zusätzlich eine Vollmacht vom Geldinstitut zu haben. Grundsätzlich gibt es ein paar Dinge bei den Formalitäten zu beachten.

Anja Mertens:

Die Vollmachten und Verfügungen müssen unterschrieben sein und sie sollten so hinterlegt sein, dass man sie gut findet. Der bevollmächtigten Person sollte man das Original geben und selbst eine Kopie behalten. Sinnvoll ist es auch, die Dokumente im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registrieren zu lassen. Die Vorsorgevollmacht muss man nicht unbedingt notariell beglaubigen lassen – für bestimmte Rechtsgeschäfte ist es allerdings nötig. Zum Beispiel, wenn es um die Aufnahme eines Darlehens geht, um Pflegekosten vorzufinanzieren, oder bei Grundstücksgeschäften.